

Krista Sager

- (A) *Sicht Unterstützung nicht nur nötig, sondern auch verdient. Es handelt sich um eine tolerante Religion, in der der Mensch und sein individuelles Verhältnis zu Gott im Mittelpunkt stehen. Dogmatische Regeln wie Ritualgebete, Bedeckung oder Verschleierung von Frauen und andere als oberflächliche Äußerlichkeiten bewertete Vorschriften haben im Alevitentum keinen Platz. Die Scharia wird abgelehnt. Männer und Frauen sind gleichgestellt. Das Alevitentum ist eine humanistische und universelle Religion, die zu liberalen und modernen Gesellschaftsvorstellungen passt. Kein Wunder, dass die Aleviten in Deutschland in der Regel gut integriert sind und viele die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben. Ein Zentrum für alevitische Studien wäre für die gesamte deutsche Gesellschaft und nicht nur für die Aleviten ein Gewinn und könnte den Dialog der Weltreligionen um eine besondere Facette bereichern.*

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/5517 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie einverstanden? – Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 39 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Ausgrenzung stoppen – Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket einbeziehen

- (B) – Drucksache 17/6455 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss

Dr. Peter Tauber (CDU/CSU):

„Ausgrenzung stoppen“ ist die plakative Überschrift des vorliegenden Antrages der SPD-Fraktion. Sie implizieren, dass in unserem Land asylsuchende Kinder und Jugendliche systematisch ausgegrenzt werden. Diesen Vorwurf weise ich in aller Deutlichkeit zurück.

Bei der Lektüre Ihres Antrages ist aufgefallen, dass er im Grunde deckungsgleich mit dem Bundesratsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Juni 2011 – Drucksache 364/11 – ist. Es freut mich, dass die SPD in breiter Front antritt, aber führen Sie doch bitte keine Scheingefechte.

Lassen Sie mich zur Thematik klar feststellen – und Sie führen es in Ihrem Antrag auch an –: Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, AsylbLG, haben einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat. Dies ist unstrittig. Sie wissen auch, dass wir uns des Themas der jungen Men-

- schen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG bereits angenommen haben und der Sachverhalt geprüft wird. Daher kann ich die Notwendigkeit Ihres Antrages nicht erkennen. (C)

Sie verkennen komplett, dass die Problematik im Fluss ist. Einerseits haben sich viele Kommunen der Herausforderung angenommen und gewähren den leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 3 AsylbLG die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 6 Abs. 1 AsylbLG. Andererseits beginnen die Bundesländer, denen die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt, eigene Regelungen zu erlassen. Beispielsweise beschloss der Berliner Senat im April 2011, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes allen Asylbewerberkindern gewährt werden.

Auch wenn Sie die Deutungshoheit über die Sozialpolitik gerne für sich in Anspruch nehmen, so müssen Sie doch eingestehen, dass wir uns des Themas angenommen haben. Sie argumentieren in ihrem Antrag mit der UN-Kinderrechtskonvention. Darf ich Sie daran erinnern, dass es gerade die christlich-liberale Koalition war, die die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos anerkannt hat? Wenn Ihnen das Thema so wichtig wäre, hätten Sie die Jahre Ihrer Regierungsverantwortung nutzen können, um dies abzustellen.

- Durch Ihre Formulierung „bislang nicht vorgesehen“ müssen Sie einerseits erkennen, dass eine einheitliche Regelung angedacht und in Vorbereitung ist. Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucksache 17/5633) mit: „Soweit es um Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG geht, ist die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe Gegenstand der Prüfung der Bemessung der Leistungssätze. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.“ (D)

Andererseits impliziert „nicht vorgesehen“, dass Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe schlicht und ergreifend verboten sei. Auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Es ist schon jetzt möglich und vielfach auch gelebte Praxis, dass Kindern, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, die Leistungen für Bildung und Teilhabe als sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 dritte Alternative AsylbLG gewährt werden.

Wir haben uns des Themas angenommen, und Sie wissen, dass wir und das BMAS den Sachverhalt zum Wohle der Betroffenen prüfen. Ich möchte Sie daher auffordern, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen. Das Thema ist bereits auf der Agenda und auch für mich ein wichtiges Anliegen. Da die Prüfung läuft, ist Ihr Antrag entbehrlich und daher von uns abzulehnen.

Heike Brehmer (CDU/CSU):

Wir behandeln den Antrag der SPD-Fraktion „Ausgrenzung stoppen – Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in das Bildungs- und Teilhabepaket einbeziehen“.

Heike Brehmer

(A) Für mich als Christdemokratin ist es wieder sehr interessant, zu beobachten, dass ein solcher Antrag vonseiten der SPD gestellt wird. Dabei dürfte doch allen Anwesenden bewusst sein, dass mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets durch unsere Bundesregierung erst einmal das repariert werden musste, was Rot-Grün seinerzeit bei der Einführung der ALG-II-Sätze vergessen hatte, nämlich einen Rechtsanspruch für Kinder auf Bildung und aufs Mitmachen.

Nach einer für alle Seiten nervenaufreibenden Beratungs- und Umsetzungsphase, die vor allem seitens der SPD immer wieder blockiert und unterbrochen wurde, gab es für das Bildungspaket Ende März endlich den offiziellen Startschuss.

Bevor ich das AsylbLG ins Spiel bringe, möchte ich noch einmal an die Idee des Bildungspaketes erinnern: Kinder einkommensschwacher Familien sollen die Möglichkeit haben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, also Kinder, deren Familien Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Nun komme ich zum AsylbLG. Schon in der unglücklichen Titelwahl Ihres Antrags, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der SPD, der mit „Ausgrenzung stoppen“ beginnt, fragt man sich doch, ob der Leitgedanke des Bildungs- und Teilhabepakets richtig interpretiert wurde. Kinder und Jugendliche, deren Familien rechtlich unter das AsylbLG fallen, können ebenfalls vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren.

(B) Voraussetzung hierfür ist, dass ihre Eltern Leistungen nach § 2 des AsylbLG beziehen. Ob dann aber ein Anspruch auf die von der SPD infrage gestellten „sonstigen Leistungen“ vorliegt, ist eine Ermessensentscheidung. Dieses Ermessen obliegt – so sieht es der Gesetzgeber bei allen Verwaltungsakten wie auch bei diesem vor – der jeweiligen Behörde vor Ort, sprich den Ländern und ihren Kommunen. Insgesamt sind für das Bildungspaket Summen von rund 1,6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt worden. Diese kommen bundesweit circa 2,5 Millionen Kindern zugute.

Sowohl bei der Umsetzung als auch bei den Ermessensleistungen im Einzelfall sind die Entscheidungsträger vor Ort gefragt. Da kann der Bund nicht bestimmen, welche individuellen Bedürfnisse ein einzelner ALG-II- oder AsylbLG-Empfänger in der Region XY aufzuweisen hat. Der Bund kann auch nicht vorhersagen, welche besonderen Umstände in der Biografie oder der Region des Leistungsempfängers dominieren und welche Handlungsansätze dort am besten geeignet sind.

Wir setzen deshalb auf das Vertrauen der Ansprechpartner vor Ort in den Ländern und Kommunen, die das Bildungs- und Teilhabepaket an das Kind bringen. Denn da sollen die Leistungen letztlich hin – zum Kind. Rot regierte Länder wie Berlin oder Hamburg haben das Bildungspaket bereits in den vergangenen Monaten auf Familien ausgeweitet, die einen Asylantrag gestellt haben. Diese Entscheidung sollte man, wie diese Beispiele zei-

gen, durchaus den einzelnen Ländern überlassen. Vielleicht wäre es ja ganz interessant, wenn die SPD-Fraktion in einer Art Evaluation von ihren Erfahrungen in den Ländern berichten könnte. (C)

Als Harzer Christdemokratin kann ich aus persönlicher Erfahrung in meinem Wahlkreis sagen, dass dort ein großartiges soziales Engagement, beispielsweise seitens der Kirchen, vorhanden ist. Das ist in vielen Bereichen des sozialen Miteinanders der Fall. Bestimmte Träger von Kindertagesstätten geben allen Kindern – egal ob Leistungsempfänger oder nicht – ein kostenloses warmes Mittagessen.

Das Bildungspaket, das heißt die warme Mittagsversorgung, muss in diesen Fällen nicht beantragt werden. Wir als Bund geben die Rahmenbedingungen, um die freie Entfaltung der Persönlichkeit unserer Kinder vor Ort zu gewährleisten, die dann von den Ländern und Kommunen umgesetzt werden.

Der Bund kann nicht alles regeln. Länder und Kommunen vor Ort können und sollten im Interesse ihrer Bürger in ihrem jeweiligen Bundesland Entscheidungen und soziale Maßnahmen vor Ort regeln, und wir sollten sie aus dieser sozialen Verantwortung nicht entlassen.

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

Heute haben wir mit unserem Antrag eine große und wichtige Baustelle auf die Tagesordnung des Bundestages gehoben. Es geht um die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder in unserem Land. Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich gemeinsam mit den sozialdemokratischen Landtagsfraktionen dafür ein, dass endlich alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bekommen. Dies ist bisher nicht der Fall. Flüchtlingskinder, die weniger als vier Jahre in Deutschland leben, haben keinen gesetzlichen Anspruch. Sie sind auf das Ermessen der jeweilig zuständigen Behörden angewiesen. Manche bewilligen, andere nicht. Rund 40 000 Kinder sind betroffen, und es sind die ärmsten der armen Kinder. (D)

Kinder im Asylbewerberleistungsbezug müssen mit bis zu 40 Prozent geringerer Regelleistung auskommen. Sie sind deshalb in ganz besonderer Weise auf das Bildungs- und Teilhabepaket angewiesen. Doch sie werden zu Bittstellern degradiert und bei Nichtgewährung schlichtweg ausgegrenzt.

Wenn wir uns die Folgen einmal praktisch vorstellen, kann die derzeitige gesetzliche Regelung dazu führen, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen, die zusammen in dieselbe Kita oder Schule gehen, von gemeinsamem Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten ausgeschlossen ist und am Nachmittag nicht zum Sportverein gehen kann. Diese bestehende Diskriminierung ist auch mit der UN-Kinderrechtskonvention unvereinbar. Ein unhaltbarer Zustand. Diese soziale Ungerechtigkeit müssen wir schnellstens beenden. Die schulischen Erfolgchancen, insbesondere in höheren Klassen, werden mangels Anspruch auf Lernförderung und Übernahme der Schülerbeförderungskosten sowie den fehlenden

Gabriele Hiller-Ohm

- (A) 100 Euro jährlich für Schulbedarf ebenfalls stark verringert.

Welches Kind erreicht unter den ohnehin schwierigen Bedingungen einer Flucht aus dem Heimatland in einem fremden Land mit unbekannter Sprache ohne Unterstützung einen Schul- oder Berufsabschluss? Diesen jungen Menschen wird auch noch die Hilfestellung des Bildungs- und Teilhabepaketes gerade in den wichtigen ersten Jahren in Deutschland versagt, die wir anderen Kindern aus sozial schwachen Familien zur Verbesserung ihrer Bildungschancen ermöglichen. Alle anderen Gruppen, die derzeit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besitzen, also Familien, die Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben – zumindest vergleichsweise – durchweg mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen und größere finanzielle Möglichkeiten als diejenigen, die sich weniger als vier Jahre im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes befinden. Daher ist im Sinne der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen eine Gesetzesänderung unbedingt nötig.

Unsere sozialdemokratisch geführten Bundesländer Berlin und Hamburg gewähren als Sofortmaßnahme auch den aktuell ausgeschlossenen Kindern die Leistungen für Bildung und Teilhabe aus Landesmitteln. Sie tun das, weil sie diese soziale Ungerechtigkeit zulasten von Kindern nicht hinnehmen wollen.

- (B) Und wie sieht es auf Bundesebene aus? Mit dem Motto „Mitmachen – Möglich machen!“ bewirbt Bundesarbeitsministerin von der Leyen das Bildungs- und Teilhabepaket. Die große Gesetzeslücke, dass etwa 40 000 arme Flüchtlingskinder gar keinen Anspruch aufs „Mitmachen“ haben, verschweigt sie. Korrigieren will sie den Fehler aber bislang auch nicht. Es muss in ganz Deutschland endlich eine klare und einheitliche Regelung geben, die den Betroffenen Rechtssicherheit gibt. Dafür müssen wir uns einsetzen.

In unserem vorliegenden Antrag, den Hamburg in ähnlicher Form in den Bundesrat eingebracht hat, fordern wir die Bundesregierung daher auf, auch Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Asylbewerbern, die weniger als vier Jahre in Deutschland leben, einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den Grünen und der Linken, Sie dürften keine Schwierigkeiten haben, unseren Anträgen im Bundestag und Bundesrat zuzustimmen. Sie haben ja beispielsweise im schleswig-holsteinischen Landtag kürzlich zusammen mit der SPD dafür gestimmt, dass die Landesregierung allen Kindern aus Asylbewerberfamilien die Bildungs- und Teilhabeleistungen gewähren soll. Leider ist dies an der schwarz-gelben Regierungskoalition gescheitert. Ich bitte im Interesse der Flüchtlingskinder um Ihre Unterstützung. Aber auch die Kolleginnen und Kollegen von CDU/CSU und FDP lade ich ein, unseren Antrag zu unterstützen. Meine Damen und Herren aus den Regierungsfraktionen, geben Sie sich einen Ruck und setzen Sie das Motto „Mitmachen!“ Ihrer Ministerin von der Leyen endlich aktiv in die Tat um.

(C) Frau Ministerin von der Leyen, Sie stehen aber noch viel stärker in der Bringschuld. Die Grundsicherungsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes sind immer noch verfassungswidrig und müssen schnellstmöglich angepasst werden. Das wissen wir spätestens seit dem Urteil zu den Regelsätzen im Sozialgesetzbuch II und XII – also zum Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe – im Februar 2010, das natürlich auch für das Asylbewerberleistungsgesetz gilt. Dies habe ich bereits in zwei Reden zum Asylbewerberleistungsgesetz im Juni 2010 und im Januar dieses Jahres deutlich gemacht und Sie aufgefordert, endlich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die derzeitige verfassungswidrige Leistungspraxis für Asylbewerber beendet. Wir haben diese Forderung am 2. März 2010 in unserem Antrag zur Neufestsetzung der Regelsätze formuliert und in unserem Antrag zur transparenten Bemessung der Regelbedarfe vom 10. November 2010 erneuert. Geschehen ist seit bald eineinhalb Jahren immer noch nichts. Frau von der Leyen, wann handeln Sie endlich, um das Asylbewerberleistungsgesetz grundgesetzkonform und menschenwürdig auszugestalten?

(D) Über 120 000 Menschen in Deutschland erhalten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Da sie nicht arbeiten dürfen, sind sie zwangsläufig auf die Grundsicherung angewiesen. Sie müssen aber mit deutlich weniger auskommen als Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-II-Bezieher, und das, obwohl sie zum großen Teil bereits viele Jahre in Deutschland leben. Allerdings müssen nicht nur die Regelsätze selbst neu berechnet werden, auch deren fortlaufende Aktualisierung muss endlich sichergestellt werden. Denn seit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 gab es keinerlei Erhöhung der Regelsätze. Der Kaufkraftverlust beträgt seitdem etwa 25 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom Februar 2010 ausdrücklich eine transparente, menschenwürdige Grundsicherung und auch deren Anpassung an Preissteigerungen eingefordert. Dieses Urteil unterscheidet nicht zwischen deutschen und ausländischen Menschen, die bei uns leben und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Darüber hinaus sehen wir in weiteren Bereichen des Asylbewerberleistungsgesetzes Handlungsbedarf und werden im Herbst einen dezidierten Forderungskatalog vorlegen. Das betrifft hauptsächlich das diskriminierende Sachleistungsprinzip einschließlich der Gemeinschaftsunterkünfte, die medizinischen Leistungen, den Kreis der Leistungsberechtigten und die Dauer des Leistungsbezuges. Denn weder Essenspakete noch Gutscheine für Kleidung oder Lebensmittel sind ein würdiger Umgang mit den Hilfebedürftigen, die zudem Mehrkosten durch den Verwaltungsaufwand verursachen.

Unmenschlich ist auch die teure Zwangsunterbringung in isoliert gelegenen Gemeinschaftsunterkünften. Darüber hinaus muss der Kreis der Leistungsberechtigten überprüft und wieder auf den ursprünglich Personenkreis, für den das Asylbewerberleistungsgesetz 1993 geschaffen wurde, nämlich Asylsuchende und Flüchtlinge, reduziert werden, die unser Land voraussichtlich wieder verlassen werden. Auch die Dauer des Leistungs-

Gabriele Hiller-Ohm

- (A) bezuges muss reduziert werden. Denn bei den derzeitigen vier Jahren kann nicht mehr von einem vorübergehenden Aufenthalt gesprochen werden.

Obgleich die sogenannte Residenzpflicht nicht im Asylbewerberleistungsgesetz enthalten ist, sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber von den damit verbundenen Mobilitätseinschränkungen betroffen. Deshalb haben wir kürzlich einen Antrag zur Abschaffung der Residenzpflicht und für mehr Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Geduldete vorgelegt – Drucksache 17/5912. Auch hierfür werbe ich um Unterstützung.

Abschließend appelliere ich noch einmal an Sie: Der Bildungs- und Teilhabeflickenteppich der deutschen Kleinstaaterei beim Bildungspaket für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – wie es die „taz“ in ihrer Ausgabe vom 8. Juni nannte – muss endlich ein Ende haben. Handeln Sie im Sinne der 40 000 ausgegrenzten Flüchtlingskinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland, unterstützen Sie unseren Antrag im Bundestag und wirken Sie auf Ihre Landtagsfraktionen ein, das Gleiche auf Landesebene zu tun. Nur Bund und Länder gemeinsam können hier soziale Gerechtigkeit bewirken.

Pascal Kober (FDP):

- (B) Mit der Leistungsreform des Sozialgesetzbuches II haben wir am 25. Februar im Deutschen Bundestag erstmalig einen Bildungs- und Teilhabanspruch von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, geschaffen. Die bisherige Gesetzgebung und die bisherige Regelsatzverordnung sah keinerlei Anspruch auf diese Leistungen vor. Die christlich-liberale Koalition war diejenige, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ernst genommen und umgesetzt hat.

Wir haben uns dafür entschieden, im so wichtigen Bereich der Bildungsunterstützung von Kindern einen Wechsel von Geldleistungen hin zu Sachleistungen zu vollziehen. Wir wollen damit verhindern, dass Kindern Chancen verwehrt bleiben, nur weil ihre Eltern aktuell auf unsere Unterstützung und Solidarität angewiesen sind.

Der Antrag der SPD verwundert mich aber doch ein wenig. Zum einen haben wir die Leistungsreform des Sozialgesetzbuches II zusammen im Vermittlungsausschuss beraten und gemeinsam im Bundestag und Bundesrat beschlossen. Dabei haben wir auch Einigkeit über das Bildungs- und Teilhabepaket hergestellt. Was mich aber noch mehr verwundert, ist der genaue Inhalt Ihres Antrags. Sie haben in den Verhandlungen über einen Kompromiss bei der Leistungsreform des SGB II für eine kommunale Lösung gestritten. Sie wollten, dass die Kommunen die Verantwortung für die Erbringung des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten. Dadurch kann jede Kommune unterschiedliche Wege beschreiten. Daher sollte es Sie nicht verwundern, dass wir nun kommunal unterschiedliche Lösungen und Herangehensweisen haben. Das war Ihr Wunsch.

(C) Der erste Vorschlag der Bundesregierung war, das Ganze in der Hoheit der Bundesagentur für Arbeit zu verorten. Daher sollten Sie jetzt auch nicht mit dem Finger auf die Bundesregierung zeigen. Sie wissen, das, wenn man mit dem Finger auf jemanden zeigt, die restlichen Finger auf einen selbst zeigen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar hat sich mit den Kindern befasst, deren Eltern Arbeitslosengeld II, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Aussagen zum Asylbewerberleistungsgesetz hat es nicht getroffen. Daher haben wir diesen Bereich auch nicht gesetzlich geregelt. Es müsste doch in Ihrem Sinne sein, dass die Kommunen jetzt über die Erbringung der Leistungen selbst entscheiden können. In § 6 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes heißt es: „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ... sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen ... zu gewähren.“ Wir haben hier also schon eine gesetzliche Regelung. Zudem ist es schon heute so, dass der Großteil der Kommunen die Leistungen auch für die Kinder aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes erbringt. Dabei werden es jede Woche mehr.

(D) Ich möchte aber Ihren Antrag auch nutzen, um einen anderen Aspekt in die Debatte einzuführen. Es steht für die FDP-Bundestagsfraktion außer Frage, dass jeder, der als Asylbewerber nach Deutschland kommt, das Recht auf ein faires Verfahren und einen fairen Umgang hat. Eines sollten wir aber nicht vergessen, dass es der Wunsch fast aller Menschen ist, in ihrer Heimat glücklich, sorgenfrei und ohne Gefahr für Leib und Leben leben zu können. Um dies zu gewährleisten, hat diese Bundesregierung unter Bundesminister Dirk Niebel die deutsche Entwicklungszusammenarbeit deutlich verbessert. Unter dem Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe wollen wir die Strukturen vor Ort so verbessern, dass die Lebenssituation für die Menschen in ihren Heimatländern nachhaltig verbessert wird. Wir wollen die Menschen befähigen, in ihrer Heimat ihre Situation zu verbessern. Unsere wertgebundene Außenpolitik setzt einen Schwerpunkt auf den Menschenrechtsdialog. Auch dies ist im Sinne der Menschen, die in ihrer Heimat von absoluter Armut, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung bedroht sind.

Diana Golze (DIE LINKE):

Im Februar des vergangenen Jahres hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu den ALG-II-Regelsätzen unterstrichen, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums universale Gültigkeit besitzt. Das Verfassungsgericht hat außerdem die Anforderung formuliert, dass dieses Existenzminimum auf Grundlage realitätsnaher, transparenter und nachvollziehbarer Kriterien berechnet werden muss. Durch die Feststellung der universalen Gültigkeit könnte man nun zu dem Schluss kommen, dass die Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, die bis-

Diana Golze

- (A) *lang unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, gelten würde. Anders gesagt: Hätte die Bundesregierung das Urteil zum Anlass genommen, eine verfassungskonforme Grundsicherung zu schaffen, müssten die damit verbundenen Leistungen auch diesen Menschen zur Verfügung gestellt werden.*

Die Realität aber sieht anders aus: Durch das Asylbewerberleistungsgesetz wird weder ein menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt, noch liegen den Leistungssätzen nachvollziehbare Kriterien zugrunde. Die Grundleistungen, die diesen Menschen zugebilligt werden, liegen mittlerweile über 30 Prozent unter den Hartz-IV-Sätzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in besagtem Urteil einer Gruppe von Betroffenen ganz besonders gewidmet: den Kindern. Es hat entschieden, dass das Existenzminimum von Kindern deren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend gesichert werden muss. Mit der Neugestaltung der Regelleistungen in der Grundsicherung hat die Bundesregierung entschieden: Für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder aus Familien mit ungesichertem Aufenthaltsstatus gilt dieses Recht nicht. Dabei ist gerade ihre Situation alles andere als ein Garant für eine bestmögliche Entwicklung. Auch im Jahr 2011 ist ein Schulbesuch dieser Kinder erschwert, ist die Wohnsituation in maroden Sammellunterkünften eine zusätzliche und andauernde Belastung und alles andere als kindgerecht. Ihre Familien haben in der Regel keine Ansprüche auf familienpolitische Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld und fallen nicht selten auch nach längerem Aufenthalt in Deutschland aus dem Bezug des Kinderzuschlages heraus, und dank der Bundesregierung besteht auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil kein Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Angesichts dieser Situation wird wohl nur ein Zyniker noch von Teilhabe an Bildung, Kultur oder Sport sprechen. An dieser Stelle wird gern die Länderkompetenz ins Spiel gebracht, die in diesem Fall auch kompetenter gehandelt haben, zumindest teilweise. Dieser Verweis aber ist falsch, denn genau die Sicherung des Zugangs zu Bildung für alle Kinder wurde vom Gericht eindeutig als Aufgabe des Bundes definiert. Durch die Zuordnung im Asylbewerberleistungsgesetz schiebt die Bundesregierung genau diese Verantwortung den Ländern zu. Ein unhaltbarer Zustand.

Die Linke unterstützt die Forderung der SPD-Fraktion, auch Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren. Dies aber kann nur ein erster Schritt sein. Die Linke fordert: Weil das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums universale Gültigkeit besitzt, muss man es endlich auch den Menschen gewähren, die in der Bundesrepublik Zuflucht und Asyl suchen. Für alle in unserem Land lebenden Kinder muss gelten: Sie sind keine kleinen Erwerbslosen und keine kleinen Asylbewerber. Sie sind Menschen mit eigenen Rechten und Bedürfnissen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes muss umgesetzt werden. Dies ist bisher weder für

- Menschen mit deutschem Pass noch für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber geschehen.* (C)

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Bevor ich auf die berechtigte Forderung näher zu sprechen komme, das Bildungs- und Teilhabepaket auch den Kindern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zukommen zu lassen, möchte ich auf das Asylbewerbergesetz sowie das Bildungs- und Teilhabepaket eingehen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz, AsylbLG, gehört abgeschafft. Dies fordern wir Grüne schon seit Jahren, ist es doch nicht ersichtlich, warum die Sozialleistungen für erwachsene Asylsuchende um rund 38 Prozent niedriger sind als die sogenannten Hartz-IV-Regelsätze. Seit Einführung des Gesetzes 1993 wurden die Leistungen nach dem AsylbLG zudem kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst. In einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 7. Februar 2011 über unseren Gesetzentwurf für eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 17/1428) sprach sich eine klare Mehrheit der Experten für unseren Gesetzentwurf aus. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Februar 2010 die Regelsätze des Arbeitslosengeldes II für verfassungswidrig erklärte, hat dies nun unmittelbare Folgen für das AsylbLG.

Einzig eine Neuberechnung der Leistungen für Asylbewerberinnen und -bewerber greift aber zu kurz. Aus unserer Sicht gelten die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Bundesregierung verschleppt derweil die Neuberechnung und die Erhöhung der passiven Leistungen. Es ist zu befürchten, dass sie wie schon bei den sogenannten Hartz-IV-Regelsätzen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wartet, bevor die Bundesregierung selbst aktiv wird und das verfassungswidrige Gesetz abschafft. (D)

Zum Bildungs- und Teilhabepaket. Der verfassungsrechtliche Zugang zu Bildung und Teilhabe hätte nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2010 bequem im Kinderregelsatz oder in Infrastrukturinvestitionen in Kitas und Schulen aufgehen können. Aufgrund der diskriminierenden Unterstellung, alle Eltern im SGB-II-Bezug würden ihre Gelder verprassen, anstatt für das Wohl ihrer Kinder zu verwenden, wurde von Schwarz-Gelb die Umsetzung als Sach- bzw. Dienstleistung beschlossen. Für diese Unterstellung gibt es im Übrigen keinerlei empirische Belege. Im Gegenteil: Eine umfangreiche Studie aus diesem Jahr im Auftrag des Diakonischen Werks Braunschweig und im Auftrag der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz hat herausgefunden, dass Eltern mit geringem Einkommen zuallerletzt bei ihren Kindern sparen.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf von Ministerin von der Leyen sollten zudem nur Kinder aus Familien im Hartz-IV-Bezug vom Bildungspaket profitieren. In den zähen Verhandlungen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz haben wir erreicht, dass der Kreis auch andere bedürftige Kinder umfasst. Außerdem haben wir dafür ge-

Markus Kurth

- (A) *sorgt, dass die Kommunen und nicht die Jobcenter die Umsetzung in die Hand nehmen können.*

Ein wesentliches Problem bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakts stellt die extrem bürokratische und vielschichtige Umsetzung dar. Zuständig für Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung sind die Jobcenter; die Kommunen können durchführen. Es ist nicht zu vermitteln, wie viel Mittel und Personal allein für die Verwaltung aufgewendet werden muss. Das ist an Bürokratie kaum zu überbieten.

Ein weiteres Problem bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakts stellt die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen dar. So sind die Begriffe „wesentliche Lernziele“ (§ 28 Abs. 5 SGB II), „Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“ (§ 28 Abs. 6 SGB II) sowie „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 7 SGB II) nicht abschließend definiert. In der Praxis kommt es zur Rechtsunsicherheit, die schließlich wieder die Sozialgerichte beschäftigen wird.

Zwar setzt das Bildungs- und Teilhabepaket den Anspruch auf Bildung und Teilhabe gesetzlich um, droht aber aufgrund der genannten Probleme nicht hinlänglich in Anspruch genommen zu werden.

- (B) *Anspruchsberechtigt auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes sind neben dem schon genannten Personenkreis Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nicht anspruchsberechtigt sind nach bisheriger Gesetzeslage allerdings alle anderen Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, obwohl diese natürlich auch zur Schule gehen und an kulturellen Aktivitäten teilhaben möchten.*

Ein solcher Ausschluss ist nach unserer Auffassung weder verfassungsrechtlich zulässig noch mit dem Umstand vereinbar, dass die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, die in großer Zahl auch künftig in Deutschland leben werden, verbaut werden. Die Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz im Arbeits- und Sozialausschuss veranschaulichte diese Problematik. So gab die Sachverständige Professor Dr. Frings etwa zu bedenken, dass bei Kindern von Asylantragstellern und Geduldeten, die in die normalen Strukturen, das heißt, im Kindergarten oder in der Schule eingebunden sind, „jede Sonderbehandlung gegenüber anderen Kinder zu einer ausgesprochenen Stigmatisierung und Ausgrenzung führt“. Es sei ein Wertungswiderspruch, wenn es einerseits eine Schulpflicht für diese Kinder gäbe sowie einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, andererseits aber Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vorenthalten werden. Eine solche Stigmatisierung und Ausgrenzung sei zudem teuer; wenn man bedenke, dass mehr als die Hälfte dieser Kinder langfristig in diesem Land bleiben: „Wenn wir sie in dieser Phase der ersten Jahre in dieser Weise ausgrenzen, dann zerstören wir die Möglichkeit, dass sie zu unserem Humankapital beitragen und es ist auch volkswirtschaftlich

- (C) *sehr bedauerlich, dass wir Hinderungsgründe setzen, die erschweren, dass hier qualifizierte junge Menschen heranwachsen können.“ Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen. Mit der Abschaffung des Gesetzes hätten konsequenterweise alle bedürftigen Kinder ausnahmslos Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Geht sie diesen Weg nicht, muss sie das Bildungs- und Teilhabepaket, trotz all seiner Tücken und Schwierigkeiten, auf alle Kinder nach dem AsylbLG auszuweiten. Besser wäre es dann aber auch, das Geld aus dem Paket in Infrastruktur und in höhere Kinderregelsätze zu investieren.*

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/6455 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 40 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Die Chancen der Digitalisierung erschließen – Urheberrecht umfassend modernisieren

– Drucksache 17/6341 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien

(D)

Ansgar Heveling (CDU/CSU):

Angewandt leben wir ja im Zeitalter der Remix-Kultur, und auch die Linke hat mit diesem Antrag ein so genanntes Remix oder auch Mash-up vorgelegt. Sie haben ihre Handlungsempfehlungen, die für die Projektgruppe „Urheberrecht“ in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ erarbeitet und dort weitgehend abgelehnt worden sind, in eine neue Form gebracht und als Antrag noch einmal hier im Plenum eingebracht. Wenn aber das Original nicht gut ist, dann kann das Mash-up oder der Remix auch nicht gut sein.

Und genau darum geht es beim Urheberrecht – um eine qualitativ anspruchsvolle und vielfältige Kulturlandschaft mit spannenden und immer wieder neuen Ideen, die uns begeistern, unterhalten und inspirieren. Dafür stellt das Urheberrecht den Urheber in den Mittelpunkt. Denn er ist es, der diese Ideen hat, umsetzt und den Nutzern zur Verfügung stellt. Der Nutzer nutzt eben dessen Kreativität, wenn er dessen Werk überarbeitet und daraus ein Mash-up erstellt. Jedenfalls ist sein Kreativbeitrag in der Regel deutlich geringer. Der Antrag der Linken verkennt dies, wenn sie einen „solidarischen Gesellschaftsvertrag für die digitale Welt“ fordert. Sie gibt vor, die Urheber zu stärken, aber eigentlich will sie den Urheber zugunsten des Nutzers entmündigen, ent-